

Rechtsanwalt

Sächsisches Oberverwaltungsgericht  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen

per beA

In der Verwaltungsrechtssache

**Frau Julia Neigel,** [REDACTED]  
prozessbevollmächtigt: ZELLER & SEYFFERT Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,  
[REDACTED]  
und zwei weitere  
**- Antragstellerin -**

gegen

**Freistaat Sachsen, vertr. d.d. Sächsische Staatsministerium für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Albertstraße 10, 01097 Dresden**

prozessbevollmächtigt: [REDACTED]  
[REDACTED]

**- Antragsgegner -**

wegen

**Teilunwirksamkeit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom  
05.11.2021**

[REDACTED]

[REDACTED]

Ihre Nachricht vom 18.03.2024

Ihr Zeichen **3 C 90/21**

Meine Nachricht vom

Mein Zeichen Neigel ./ SMSGZ

[REDACTED] den 05.04.2024

nehme ich zu der gerichtlichen Bezugsanfrage wie folgt Stellung:

Zu der „Entstehungsgeschichte“ der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 verweise ich auf das beigelegte Dateikonvolut. Die erläuternde Darstellung in dem an mich gerichteten Anschreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 03.04.2024 mache ich zum Teil des Sachvortrags des Antragsgegners. Danach steht fest, dass die im Verantwortungsbereich des Antragsgegners liegenden Schritte zur Verkündung der Verordnung vom 19.11.2021 noch am Spätnachmittag des Sonnabends, 20.11.2021, abgeschlossen worden sind.

Im Hinblick auf die Mitteilung des das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt herausgebenden Verlages an die Sächsische Staatskanzlei auf deren Anfrage vom 02.04.2024, dass das die Verordnung enthaltende Stück des Gesetzblattes erst am Montag, 22.11.2021 gedruckt und zur Post gegeben worden sei, gestatte ich mir auszuführen:

Das vorliegende Verfahren erfordert nicht, zu der in Rechtsprechung und Literatur uneinheitlich beantworteten Frage Stellung zu nehmen, wann das ein Gesetz oder eine Verordnung enthaltende (analoge) Verkündungsblatt im Sinne der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Vorschriften – hier: des Art. 76 Abs. 2 SächsVerf – „ausgegeben“ worden ist (zum Streitstand s. etwa Butzer, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 102. EL August 2023, Rn. 271 i.V.m. 248 m.w.N.). Denn selbst wenn man der insoweit strengsten Theorie anhängen wollte, nämlich dass dies erst am Tage nach der postalischen Aufgabe des gedruckten Gesetzblattes der Fall sei, würde dies hier nichts zugunsten der Antragstellerin hergeben.

In diesem Fall würde zwar das in § 23 Abs. 1 S. 1 der Verordnung angeordnete Inkrafttreten am 22.11.2021 für den eben genannten Tag eine Rückwirkung zur Folge gehabt haben, da dann von einer Bekanntgabe erst am 23.11.2021 auszugehen wäre. Inwieweit eine solche Rückwirkung rechtsstaatlichen Bedenken unterlegen hätte, ist aber hier unerheblich. Denn es geht nicht um die Frage, welche Kenntnis die



Sächsisches Oberverwaltungsgericht  
Ortenburg 9 | 02625 Bautzen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

per EGVP

Verwaltungsrechtssache  
**Julia Neigel gegen Freistaat Sachsen**  
wegen: Unwirksamkeit der SächsCoronaSchVO vom 5. November 2021  
hier: Normenkontrolle

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in o. g. Angelegenheit übersenden wir Ihnen den Schriftsatz vom 5. April 2024 nebst Anlagen zur Kenntnis mit dem Hinweis, dass die vom Antragsgegnervertreter im Verfahren 3 B 419/21 übersandten Materialien (Akte des SMS) zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 zum Verfahren genommen wurden.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf richterliche Anordnung

[REDACTED]  
Justizbeschäftigte

### 3. Senat

Sakske wyše  
zarjadniske sudnistwo

**Ihr Ansprechpartner**

[REDACTED]

**Durchwahl**

[REDACTED]  
[REDACTED]

**Ihr Zeichen**

**Aktenzeichen**  
**(bitte bei Antwort angeben)**  
3 C 90/21

Bautzen,  
12. April 2024

**Hausanschrift:**  
Sächsisches  
Oberverwaltungsgericht  
**Sakske wyše**  
zarjadniske sudnistwo  
Ortenburg 9  
02625 Bautzen/Budyšin

**Telefon:**  
+49 3591 2175-0  
(Auskunfts- u. Informationsstelle)

**Telefax:**  
+49 3591 2175-500

Gekennzeichnete Behinderten-  
parkplätze befinden sich am Haus

Hinweise zum Datenschutz  
erhalten Sie auf unserer Internet-  
seite. Auf Wunsch senden wir  
Ihnen diese Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Nachrichten; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Gerichten und Justizbehörden unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation>.*

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT  
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Herrn Rechtsanwalt [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Per E-Mail

### Normenkontrollantrag 3 C 90/21 - Unterlagen zur Veröffentlichung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

beigefügt übersende ich Ihnen den die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 betreffenden E-Mail-Verkehr sowie ergänzend eine E-Mail des SMS zur selben Verordnung. Die Akte des SMS zu dieser Verordnung wurde Ihrerseits bereits am 30.11.2021 im Rahmen des Verfahrens 3 B 419/21 an das Sächsische Obergericht übermittelt.

Aus den Unterlagen ist folgendes entnehmbar:

- Ursprünglich war für die Corona-Verordnung, die auf die Sächsische Corona-Schutz-Verordnung vom 05.11.2021 folgen sollte, ein Inkrafttreten für den 26.11.2021 geplant (vgl. Anlagen SK 01 bis 05).

- Aufgrund der Entwicklungen auf Bundesebene bezüglich der Änderung des Infektionsschutzgesetzes wurde am 15.11.2021 beschlossen, dass das Verordnungsgebungsverfahren vorgezogen und ein Inkrafttreten der Änderungsverordnung bzw. Ablöseverordnung für den 22.11.2021 vorgesehen ist (vgl. Anlagen SK 06 bis SK 08).

- Der Verlag übermittelte am 16.11.2021 eine Terminalschiene für die Veröffentlichung der Verordnung am 20.11.2021, mit der ein Erscheinen bis 17 Uhr am 20.11.2021 sichergestellt werden kann (vgl. Anlage SK 11 und 12). Diese Zeitschiene wurde hinsichtlich der Einreichungsfristen beim Verlag danach nochmals angepasst und eine Einreichung der Verordnungen von SMS und SMK bis spätestens 12 Uhr erbeten (vgl. Anlage SK 14, 16 und 17).

- Am 20.11.2021 14:13 Uhr wurde die Korrekturfahne an das SMS sowie das SMK (SMK bezüglich der Sächsische Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung) übermittelt (vgl. Anlage SK 20). Seitens SMS wurde die Korrekturfahne am 20.11.2021 um 15:33 Uhr an die SK mit entsprechenden Korrekturen übermittelt (vgl. Anlage SK 21). Diese hat die Korrekturfahne um 15:43 Uhr an den Verlag weitergeleitet (vgl. Anlage SK 22).

- Um 15:47 Uhr wurde noch ein weiterer Korrekturwunsch bezüglich eines in der Korrekturfahne noch vorhandenen Fehlers seitens des SMS an die SK übermittelt, der um 15:57 Uhr an den Verlag weitergeleitet wurde (vgl. Anlage SK 23).

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

[REDACTED]

Durchwahl

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
15-0533/2/362-2024/72079

Dresden,  
3. April 2024



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt  
Referat 15 | Rechtsangelegenheiten  
und Vergabestelle  
Albertstraße 10  
01097 Dresden

[www.sms.sachsen.de](http://www.sms.sachsen.de)

**Verkehrsbindung:**

Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8  
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze bei  
Einfahrt Albertstraße 10 oder Archivstraße, Innenhof SMS

\*Information zum Zugang für  
verschlüsselte/signierte E-Mails/  
elektronische Dokumente unter  
[www.sms.sachsen.de/kontakt.html](http://www.sms.sachsen.de/kontakt.html)

Datenschutzinformationen unter  
[www.sms.sachsen.de/datenschutz.html](http://www.sms.sachsen.de/datenschutz.html)



Ergänzend wird die automatisierte Bestätigung bezüglich der Einreichung der Verordnung zur Veröffentlichung übersandt, aus der sich die Einreichung des Entwurfs der Verordnung am 20.11.2021 vor 12 Uhr ergibt (vgl. Anlage SMS 01).

Hinsichtlich der in der mündlichen Verhandlung seitens der Klägerin geltend gemachten Einwände kann noch folgendes ausgeführt werden:

- Die Regelung des § 7 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes gilt nur für die Ausgaben des Bundesgesetzblattes bzw. des Amtlichen Teils des Bundesanzeigers. Diese Vorschrift gilt seit dem 01.01.2023 und damit seit dem Zeitpunkt, seitdem die Veröffentlichungen des Bundesgesetzblattes und des Bundesanzeigers auf eine ausschließlich elektronische Veröffentlichung umgestellt wurde. Diese Regelung gilt nicht für das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt, weder im Jahr 2021, noch aktuell. Dementsprechend gibt es das in dieser Regelung geforderte elektronische Siegel für das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt mit dem Erscheinungsdatum 20.11.2021 nicht und ist auch nicht erforderlich.

- Ein Prüfattest für die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021 gibt es nicht. Das Vorliegen eines Prüfattests ist allerdings auch nicht notwendige Voraussetzung für die Verkündung und das Inkrafttreten einer Verordnung. Ein Prüfattest ist Bestandteil der Vorbereitung der Kabinettsvorlage für einen Gesetzes- oder Verordnungsentwurf und damit lediglich Bestandteil einer internen Verfahrensregelung. Es bestätigt lediglich, dass das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung den Entwurf geprüft hat und die im Rahmen der Prüfung ergangenen Maßgaben durch das Fachressort im Verordnungsentwurf berücksichtigt wurden. Das Prüfattest soll der Kabinettsvorlage beigelegt werden, muss aber nicht zwingend vorliegen. Änderungen des Entwurfs der Verordnung sind auch noch nach Erteilung des Prüfattests möglich, ebenso wie noch Änderungen durch das Kabinett selbst beschlossen werden können.

- Die Bearbeitung der verschiedenen im Zusammenhang mit der Verordnung zu erstellenden Dokumente erfolgte zum Teil arbeitsteilig bzw. unter einem gewissen Zeitdruck. In diesem Zusammenhang ist es bedauerlicherweise dazu gekommen, dass der Pressestelle des SMS eine Fassung der Verordnung übermittelt wurde, die noch den Platzhalter enthielt, an dessen Stelle die Seitenangabe für die Fundstelle der Sächsischen Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vorgesehen war. Dieser Fehler wurde am 25.11.2021 bemerkt und die Datei auf der Internetseite des SMS entsprechend ausgetauscht.

Mit freundlichen Grüßen

  
Referent

Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.